

99132019080000

Förderung der Energieberatung im Mittelstand (EBM) in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Gewährung

Heruntergeladen am 19.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/101030004/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99132019080000
Leistungsbezeichnung I	Förderung der Energieberatung im Mittelstand (EBM) in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Gewährung
Leistungsbezeichnung II	Förderung einer Energieberatung im Mittelstand beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Förderung, Strom, Stromkosten, Energieeinsparung, Energiekosten, Anlagen, Energieeffizienz, Contracting-Orientierungsberatung, Energieverbrauch senken, Nichtwohngebäude, Heizkosten, Sanierung,

Modul	Sachverhalt
	KMU, Beratung, Heizung, Zuschuss, BAFA, Gebäude, Energieberatung, Neubauberatung, Betriebskosten, Energieberater
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Gewährung (80)
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	Förderung von Energie und Klimaschutz (2060700)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.01.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bho/index.html#BJNR012840969BJNE003200319 https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/ueaTarM0sjLJCCaCDHA/content/ueaTarM0sjLJCCaCDHA/BA nz%20AT%2011.12.2020%20B2.pdf?inline=
Teaser	Wenn Sie sich für eine Energieberatung für Nichtwohngebäude entscheiden, können Sie eine Förderung der Energieberatung beantragen.
Volltext	<p>Eine Energieberatung kann Ihnen dabei helfen, ungenutzte Einsparpotenziale in Ihrem Unternehmen oder Ihrer Kommune aufzudecken. Dadurch können Sie Ihre laufenden Betriebskosten senken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebäude, • Anlagen und • Nutzerverhalten <p>• fachkundige Energieberatung, um in Ihrem Unternehmen bzw. Ihrer Kommune zu untersuchen und konkrete Energieeinsparpotenziale herauszufinden.</p> <p>Keine Förderung bekommen Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, • wenn Sie den Vertrag mit dem Energieberater/der Energieberaterin schon abgeschlossen haben, bevor

Modul

Sachverhalt

Sie den Antrag gestellt haben und der Vertrag keine Vorbehaltsklausel enthält,

- wenn die Energieberatung in Gebäuden durchgeführt werden soll, die überwiegend dem Wohnen dienen,
- wenn die Ergebnisse der Beratung keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Energieverbrauch haben,
- wenn Sie selbst die Beratung im eigenen Unternehmen durchführen oder von einem Partnerunternehmen durchführen lassen.
- der Beratungsempfänger ein Unternehmen ist, über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist,
- der Beratungsempfänger ein Unternehmen ist, das im laufenden Jahr sowie in den vorausgegangenen 2 Steuerjahren einschließlich der Förderung nach dieser Richtlinie De-minimis-Beihilfen in einem Gesamtvolumen von mindestens EUR 200.000 (im Falle von Unternehmen des Straßentransportsektors EUR 100.000) erhalten hat,
- der Beratungsempfänger ein Unternehmen ist, das im Übrigen nach Artikel 1 der De-minimis-Verordnung ausgeschlossen ist.

Die Höhe des Zuschusses berechnet sich wie folgt:

Modul 1 (Energieaudit nach DIN EN 16247):

- Übersteigen die jährlichen Energiekosten EUR 10.000 (netto), beträgt die Förderung 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars, jedoch maximal EUR 6.000.
- Bei jährlichen Energiekosten von nicht mehr als EUR 10.000 (netto) beträgt die Förderung 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars, jedoch maximal EUR 1.200.

Modul 2 (Energieberatung nach DIN V 18599):

- Nettogrundfläche unter 200 m²: Zuschuss maximal EUR 1.700;
- Nettogrundfläche zwischen 200 m² und 500 m²: Zuschuss maximal EUR 5.000;
- Nettogrundfläche mehr als 500 m²: Zuschuss maximal EUR 8.000.

Modul 3 (Contracting-Orientierungsberatung):

- Bei jährlichen Energiekosten von nicht mehr als EUR 300.000 Euro (netto) beträgt die Förderung 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars, jedoch maximal EUR 7.000.

Modul

Sachverhalt

- Übersteigen die jährlichen Energiekosten des betrachteten Gebäudes beziehungsweise Gebäudepools EUR 300.000 (netto), beträgt die Förderung 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars, jedoch maximal EUR 10.000. Förderfähige Kosten sind:

- Kosten für die Energieberatung, wenn sie von einem vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zugelassenen Energie-Experten durchgeführt wird.

Bei der Förderung handelt es sich um einen Zuschuss, der einen Teil der Kosten deckt. Diesen Zuschuss müssen Sie nicht zurückzahlen.

- dass Sie die Energieberatung bezahlt haben und
- einen Energieberatungsbericht vorlegen.

Sie müssen alle Rechnungen und Belege aufbewahren, die mit den förderfähigen Kosten zu tun haben.

Hinweise:

Erforderliche Unterlagen

Bei der Antragstellung müssen Sie einreichen:

- ausgefülltes Antragsformular
- Angebot oder Kostenvoranschlag des Beraters/der Beraterin (die Höhe des geplanten Beraterhonorars muss daraus klar hervorgehen)
- Selbstverpflichtung beziehungsweise Selbsterklärung des Energieberaters/der Energieberaterin

Wenn Sie Ihre Beratung abgeschlossen haben, dann müssen Sie folgende Unterlagen einreichen:

- elektronische Verwendungsnachweiserklärung
- Dokument: Erklärungen nach Durchführung
- Kopie der durch den Energieberater/die Energieberaterin oder seinen/ihren Arbeitgeber auf den Namen des beratenen Unternehmens/Kommune ausgestellten Rechnung
- Energieberatungsbericht
- Zahlungsnachweis, der die unbare vollständige Zahlung der Beratungskosten dokumentiert

Voraussetzungen

Anträge können stellen:

- kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte, Kreise);
- kommunale Zweckverbände nach dem jeweiligen Zweckverbandsrecht.
- gemeinnützige Organisationen, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus

Modul

Sachverhalt

sowie deren Einrichtungen und Stiftungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des

Körperschaftsteuergesetzes;

- KMU mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland;
- Nicht-KMU mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland, deren Gesamtenergieverbrauch gemäß § 8 Absatz 4 EDL-G über alle Energieträger hinweg im Jahr höchstens 500 000 Kilowattstunden beträgt;
- freiberuflich Tätige mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland;

Weitere Voraussetzungen:

- Sie müssen Ihre Maßnahme mit einem Experten für Energieeffizienz planen. Dieser Experte muss vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die Bundesförderung im Programm Energieberatung im für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN) für das jeweilige Modul zugelassen sein.
- Wenn Ihre Maßnahme entsprechend dieser Richtlinie gefördert wird, dürfen Sie keine öffentlichen Mittel anderer Förderprogramme des Bundes für gleichartige Maßnahmen, zum Beispiel entsprechende Beratungsprogramme, in Anspruch nehmen.

Kosten

Abgabe: Es fallen keine Kosten an

Verfahrensablauf

Sie, oder von Ihnen bevollmächtigte Energieberaterinnen oder Energieberater, müssen den Antrag auf Förderung direkt online beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) stellen.

- Suchen Sie sich eine vom BAFA zugelassene Expertin oder einen zugelassenen Experten für Energieeffizienz. Nutzen Sie dafür die Internetseite der Deutschen Energie-Agentur (dena). Lassen Sie sich von dieser Expertin oder diesem Experten einen Kostenvoranschlag für die Energieberatung geben.
 - Füllen Sie das Formular aus,
 - reichen Sie die erforderlichen Unterlagen elektronisch ein und
 - schicken es ab.
- Gehen Sie auf die Internetseite des BAFA und öffnen Sie das Online-Formular.
- Nach Absenden des Antragsformulars haben Sie die Möglichkeit den Antrag als PDF-Dokument zu speichern.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Antragstellung erhalten Sie innerhalb weniger Minuten eine Eingangsbestätigung per E-Mail mit Ihrer Vorgangsnummer und dem Link zum Upload-Portal. • Jetzt können Sie auf eigenes Risiko den Vertrag mit Ihrem Energie-Experten unterschreiben und mit der Beratung beginnen. • Das BAFA prüft ihren Antrag. Im positiven Fall bekommen Sie oder der von Ihnen bevollmächtigte Energieberater/die Energieberaterin einen Zuwendungsbescheid postalisch. • Wenn die Energieberatung abgeschlossen ist, müssen Sie die Verwendung Ihrer Förderung nachweisen. Dazu füllen Sie online das Verwendungsnachweisformular aus. Hierbei laden Sie auch die für den Verwendungsnachweis erforderlichen Unterlagen hoch. • Wenn das BAFA Ihren Verwendungsnachweis geprüft hat, wird das BAFA Ihren Zuschuss auf Ihr Konto überweisen.
Bearbeitungsdauer	<p>1 Woche(n) Die Bearbeitung von Verwendungsnachweisen beträgt in der Regel circa 4 Wochen.</p>
Frist	<p>Antragstellung: • bis zum 31.12.2024 • vor Beginn der Maßnahme Durchführung der Beratung: innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides</p>
weiterführende Informationen	<p>https://www.energie-effizienz-experten.de/ https://www.bafa.de/ebn https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Nichtwohngbaeude_Anlagen_Systeme/Modul2_Energieberatung/modul2_energieberatung_node.html</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN) • Energieberatung kann ungenutzte Einsparpotenziale in Unternehmen und Kommunen aufdecken <ul style="list-style-type: none"> • Energieberatung in Form eines Energieaudits nach DIN EN 16247 (Modul 1) • Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599 (Modul 2)

Modul

Sachverhalt

- Contracting-Orientierungsberatung (Modul 3)
- gefördert wird:
- Art der Förderung: nicht rückzahlbarer Zuschuss
 - kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte, Kreise);
 - kommunale Zweckverbände nach dem jeweiligen Zweckverbandsrecht.
 - gemeinnützige Organisationen, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Einrichtungen und Stiftungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes;
 - KMU mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland;
 - Nicht-KMU mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland, deren Gesamtenergieverbrauch gemäß § 8 Absatz 4 EDL-G über alle Energieträger hinweg im Jahr höchstens 500 000 Kilowattstunden beträgt;
 - freiberuflich Tätige mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland;
- Anträge auf Förderung können stellen:
 - bis zu 80 Prozent der förderfähigen Beratungskosten
 - maximal EUR 6.000 Zuschuss im Modul 1
 - maximal EUR 8.000 Zuschuss im Modul 2
 - maximal EUR 10.000 Zuschuss im Modul 3
- Höhe der Förderung
- es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung
- Beantragung über: Antrag muss online beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden
- Auskunft durch: Servicenummer des BAFA
- zuständig: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Formulare vorhanden: Nein
 Schriftform erforderlich: Ja
 Formlose Antragsstellung möglich: Nein
 Persönliches Erscheinen nötig: Nein
 Online-Dienste vorhanden: Ja

Ursprungsportal

Förderung der Energieberatung im Mittelstand (EBM) in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Modul

Sachverhalt

Gewährung, Förderung der Energieberatung im Mittelstand (EBM) in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Gewährung
